



## Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

### **Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 23.04.2014

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) (180 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24. Mai 2006 (ABl. 2006, Nr. 7, S. 46); zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 28. Mai 2008 (ABl. 2009, Nr. 2, S. 33) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **„§ 5**

#### **Zulassung zum Studium**

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium (ABStPOBM) verfügt und Englischkenntnisse hat, die mindestens dem Niveau „B1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Diese Kenntnisse sind in der Regel durch eine innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Abiturprüfung im Fach Englisch mit mindestens der Note „befriedigend“ (mindestens 7 Punkte) oder insbesondere durch einen der folgenden Sprachtests nachzuweisen:

- a) Cambridge English: First (FCE) [First Certificate in English] mit der Note A;
- b) IELTS: mit einer Mindestnote von 3,5;
- c) TELC [The European Language Certificates]: Niveau B1;

- d) TOEFL: iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 57;
- e) TOEFL: Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 163;
- f) TOEFL: Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 487.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung oder, sofern keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen.

(2) Gute Mathematikkenntnisse sind für den erfolgreichen Abschluss des Studiums unerlässlich.

(3) Studierende eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs an einer Hochschule können zum Studium in einem höheren Fachsemester zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen aus Abs. 1 erfüllen. Über die Einstufung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage vorgelegter Leistungsnachweise gemäß § 4 ABS+POBM.

(4) Aus der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen folgt kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2014/2015 ihr Studium aufnehmen.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 23.04.2014; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.06.2014.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Juni 2014

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor